

Satzung Freie Bildung - Bucheckern Südharz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freie Bildung - Bucheckern Südharz e.V.“
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz “eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form “e.V.“
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in 06536 Südharz OT Stolberg, Töpfergasse 33.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Landes Sachsen-Anhalt. Es beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. eines Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Errichtung und den Betrieb der Freien Schule Stolberg, einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung,
 - die Errichtung und Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
- 2.3 Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen gründet, die deren Selbstgefühl stärkt und ihnen die weitest gehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- 3.3 Im Interesse der Mitbestimmungsmöglichkeit ist für die Zeit der Beschulung oder Kindergartenzeit die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im Verein erforderlich.
- 3.4 Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- 4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Monatsende zu erklären.
- 4.3 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§ 5 Beiträge und Haftung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Betragsordnung und über die Höhe der Beiträge der Mitglieder und der Fördermitglieder.
- 5.2 Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 (2) BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten gemeinsam.
- 7.2 Der Vorstand regelt die Anstellung und Entlassung der Schulleiterin / des Schulleiters, der Lehrkräfte und die Festsetzung der Bezüge derselben sowie die Anstellung und Entlassung der sonstigen Beschäftigten des Vereins.
- 7.3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.5 Der Vorstand haftet nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- 7.6 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandspauschale nach §3 Nr.26aEstG ausgeübt werden.
- 7.7 Er beschließt u.a. über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen im Sinne des §2 der Satzung sofern diese eine Summe von 1000 € nicht übersteigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 8.4 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 8.5 Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- 8.6 Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1 Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 9.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Rechnungslegung, des Rechnungsprüfungsberichtes und Vorlage des Haushaltsplanes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Beschlüsse über Beiträge
6. Beschlüsse über das Wahlverfahren
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung des Vereins
9. sonstige Beschlüsse, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 11.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift

anzufertigen.

- 11.2 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- 11.3 Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks reformpädagogischer Bildung von Kindern und Jugendlichen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.05.2019 errichtet und durch Beschluss der Vorstandsvorsitzenden vom 02.08.2019 aufgrund von der Gründungsversammlung erteilten Vollmacht geändert in § 8 (Nachtrag).

(Ort, Datum) Stolberg/Südharz den 02.08.19

Unterschriften: